Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6734**

14. Wahlperiode 24. 07. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Dörflinger, Norbert Barthle, Brigitte Baumeister, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/6594 –

Alterseinkünfte deutscher Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach der 10. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung in der Schweiz

Durch die 10. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung (AHV/IV) in der Schweizer Eidgenossenschaft ergeben sich diverse Benachteiligungen für die rund 156 000 ausländischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz, zu denen viele der über 30 000 deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in der Schweiz erwerbstätig sind, aber in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, gehören. Ersten Berechnungen zufolge erhält z. B. ein Grenzgänger, der mit Ehepartner (nicht berufstätig, 3 Kinder) in Deutschland wohnt und in der Schweiz erwerbstätig ist, nach 30 Beitragsjahren, bei einem weit über dem maximal anrechenbaren durchschnittlichen Jahresverdienst (derzeit 74 000 SFrs) liegenden Einkommen, statt bisher ca. 2 100 SFrs nur noch ca. 1 400 SFrs Rente. Eine Besitzstandswahrung ist nicht gegeben, ältere Grenzgänger haben keine Möglichkeit, eine Kompensation für diese Minderung zu schaffen.

Vorbemerkung

Nach dem vor dem 1. Januar 1997 geltenden schweizerischen Recht der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erhielt in der Schweiz ein altersrentenberechtigter Ehemann, dessen Ehefrau bereits das 55. Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber selbst nicht rentenberechtigt war, eine sog. Zusatzrente in Höhe von 30 % seiner einfachen Altersrente, so dass diese im Ergebnis 130 % betrug. Wenn die Ehefrau ebenfalls das Rentenalter erreicht hatte, erhielt der rentenberechtigte Ehemann statt der Zusatzrente eine sog. Ehepaarrente, die nun 150 % seines einfachen Rentenanspruchs betrug; eigene Rentenansprüche der Ehefrau wurden aber auf den 50%igen Erhöhungsbetrag angerechnet. Diese Erhöhung der Altersrente gab es aber nur für den Ehemann, d. h. im umgekehrten Fall gab es keine Zusatzrente für nicht rentenberechtigte Ehemänner.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Juli 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dieses Ehepaarkonzept wurde mit der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen 10. AHV-Revision aufgegeben. Seither besteht ein Anspruch auf die 30%ige Zusatzrente nur noch, wenn die Ehefrau 1941 oder früher geboren wurde. Auch erhielten nur noch Personen, die bereits vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision am 1. Januar 1997 eine Ehepaarrente bezogen, diese bis Ende 2000 weiter; ab 2001 erfolgte eine Umwandlung in zwei individuelle Altersrenten, die zusammen aber auf keinen Fall tiefer als die Ehepaarrente sind.

Für die übrigen Ehepartner gilt, dass sie bei Wohnsitz bzw. Beschäftigung in der Schweiz individuell versichert und das in der Ehezeit durch Beitragszahlung bzw. Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften begründete versicherte Einkommen jeweils für die Berechnung der Einzelrenten zur Hälfte gesplittet wird. Dieses Splitting erfolgt aber erst, wenn

a) beide Ehegatten rentenberechtigt sind,

b) eine verwitwete Person Anspruch auf Altersrente hat oder

c) die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird.

Da das Splitting nur aus Zeiten erfolgt, in denen beide Ehepartner in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert waren, ergibt sich hieraus für den Personenkreis der selbst nicht in der schweizerischen Rentenversicherung versicherten Ehefrauen von Grenzgängern nach der Schweiz, dass ihnen nach neuem Recht kein eigener Anspruch auf eine schweizerische Altersrente erwächst.

Auch profitieren sie nicht von den im schweizerischen Recht vorgesehenen Gutschriften für Erziehungs- und Betreuungszeiten, die dafür aber in vollem Umfang allein dem (versicherten) Ehepartner zu 100 % gutgeschrieben werden. Jedoch wirkt sich dies aufgrund der im schweizerischen Recht vorgesehenen Obergrenzen tatsächlich nur bei Rentnern mit niedrigerem Einkommen rentenerhöhend aus. Andererseits genießen die in Deutschland wohnenden Familienangehörigen aber in vollem Umfang die Vorteile des deutschen Rentenrechts, wozu insbesondere die beitragsfreie Anrechnung von drei Kindererziehungsjahren in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gehört.

1. Wurden die Bundesregierung und das federführende Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) durch die Schweizer Verwaltung über die geplanten Neuerungen im Bereich der AHV/IV informiert und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt geschah dies?

Das BMA wurde im Herbst 1996 durch das schweizerische Bundesamt für Sozialversicherung über die geplante Neuregelung im Bereich der AHV informiert.

2. Bestand für das BMA die Gelegenheit, gegenüber der Schweizer Verwaltung zu den geplanten Neuerungen im Bereich der AHV/IV Stellung zu nehmen und wenn ja, welchen Inhalts war die Stellungnahme der Bundesregierung?

Die Neuregelung und ihre Auswirkungen wurden erstmals Ende 1996 mit der schweizerischen Seite erörtert. Dabei wurde vonseiten des BMA nachdrücklich auf die nachteiligen Auswirkungen für Grenzgänger in die Schweiz hingewiesen.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Stellungnahmen die ebenfalls betroffenen EU-Mitgliedsländer Österreich (ca. 7 300 Grenzgänger nach der Schweiz), Italien (ca. 35 200 Grenzgänger nach der Schweiz) und Frankreich (knapp 80 000 Grenzgänger nach der Schweiz) gegenüber der Schweiz abgegeben haben?

Unter österreichischer EU-Präsidentschaft hat sich die damalige österreichische Sozialministerin, Frau Eleonore Hostasch, mit Schreiben vom 2. Juli 1998 an den Schweizer Bundesrat gewandt und ihre Besorgnis bezüglich der finanziellen Folgen der 10. AHV-Revision für die Leistungsansprüche von Grenzgängern aus allen benachbarten EU-Staaten nach der Schweiz Ausdruck gegeben sowie Lösungsvorschläge zugunsten der Betroffenen unterbreitet. In ihrer Antwort vom 10. September 1998 hat aber die zuständige Schweizer Bundesrätin, Frau Ruth Dreifuss, deutlich gemacht, dass für die Schweiz weder eine Rückkehr zur bisherigen Ehepaarrente noch eine Gebietsgleichstellung für nicht erwerbstätige Ehegatten im Ausland in Betracht komme, zumal letztere Lösung im Ergebnis bewirken würde, dass die im benachbarten Ausland wohnenden Ehegatten von Grenzgängern ggf. auch eigene Beiträge zur schweizerischen Versicherung leisten müssten.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass durch die 10. AHV/IV-Revision in der Schweiz für verheiratete deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger eine gravierende Verschlechterung in der Altersvorsorge eingetreten ist, da die Ehepaar-Rente abgeschafft wurde und die eigenständige Rente auf Grund des Splittings nur an Ehepartner ausgezahlt wird, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben?

Der Bundesregierung sind die oben beschriebene Regelung der 10. AHV-Revision und ihre Auswirkungen auf Grenzgänger bekannt.

5. Kann die Bundesregierung beispielhafte Berechnungen darüber vorlegen, wie sich die 10. AHV/IV-Revision für die Altersvorsorge des betroffenen Personenkreises (verheiratete Deutsche, die mit Ehepartner in Deutschland wohnen, von denen aber einer z. B. 20, 30 oder 40 Jahre in der Schweiz erwerbstätig war) auswirkt?

Die beschriebenen Auswirkungen der 10. AHV-Revision hängen nicht nur von der Dauer der Versicherungszeit in der Schweiz, sondern auch von der Höhe der versicherten Einkommen und insbesondere der Frage ab, ob der Ehepartner aufgrund eigener Berufstätigkeit in der Schweiz einen eigenen Rentenanspruch erwirbt. Durch den Wegfall der Ehepaarrente kann die Renteneinbuße maximal ein Drittel der nach früherem Recht möglichen Gesamtrente erreichen; andererseits wirken sich aber auch bestimmte mögliche Nachteile nicht aus: So findet z. B. aufgrund des Wegfalls des Splittings keine Kürzung der eigenen Rente des Grenzgängers statt. Auch werden die Summen der beiden Einzelrenten eines Ehepaares nicht auf 150 % der Maximalrente (zurzeit 3 090 Franken im Monat) begrenzt (sog. „Plafondierung“), wie dies bei rentenberechtigten Ehepaaren mit ausschließlich schweizerischen Rentenansprüchen der Fall ist.

6. Was hat die Bundesregierung unternommen, um den betroffenen Personenkreis über die Veränderungen und die sich daraus ergebenden materiellen Konsequenzen zu unterrichten?

Die Unterrichtung der einzelnen Versicherten über die sie betreffenden Rechtsänderungen und deren Auswirkungen ist in erster Linie Sache der Sozialversicherungsträger. Außerdem hat das BMA Betroffene auf Anfragen ebenfalls informiert.

7. Hat die Bundesregierung die einschlägigen Behörden der ebenfalls an die Schweizer Eidgenossenschaft angrenzenden EU-Mitgliedsländer Österreich, Italien und Frankreich in dieser Frage konsultiert?

Im Rahmen der Verhandlungen über ein Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften, das mit seinem Inkrafttreten u. a. die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer im Verhältnis zur Schweiz zur Anwendung bringen wird, ist die Frage der Einbeziehung der Ehegatten von Grenzgängern zur Schweiz in die Rentenversicherung eingehend erörtert worden. Die Schweiz hat dies jedoch nachdrücklich abgelehnt.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie Österreich, Italien und Frankreich die dortigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach der Schweiz über die Veränderung orientiert haben?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Besitzt die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche kompensatorische Entscheidungen, die die ebenfalls betroffenen EU-Mitgliedsländer Österreich, Italien und Frankreich gegenüber ihren Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Schweiz bereits getroffen haben oder dies beabsichtigen zu tun?

Da die 10. AHV-Revision innerstaatliches Schweizer Recht betrifft, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Anlass, für sich hieraus ergebende evtl. Verschlechterungen aus deutschen Beitrags- oder Steuermitteln kompensatorische Leistungen zu erbringen. Der Bundesregierung ist auch nicht bekannt, dass die anderen Nachbarstaaten der Schweiz solche Leistungen erbracht hätten oder dies beabsichtigten.

10. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, im Rahmen der weiteren Verhandlungen über die bilateralen Verträge zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Europäischen Union Kompensationen für die durch die 10. AHV/IV-Revision entstandenen Benachteiligungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu erreichen und wenn ja, in welchem Bereich?

Die Bundesregierung hat in bilateralen Gesprächen mit der Schweiz bereits mehrfach, zuletzt noch im Mai diesen Jahres, auf die negativen Folgen der 10. AHV-Revision insbesondere für Grenzgänger hingewiesen. Von Schweizer Seite konnte aber in diesem Bereich keine Änderung in Aussicht gestellt werden.

11. Ist die Bundesregierung bereit, für den Fall, dass im Rahmen der weiteren Verhandlungen zu den bilateralen Verträgen zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Europäischen Union Verbesserungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nicht erreicht werden, Kompensationen in eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333